

Wolfram Strüwe

Helsana Versicherungen AG
Leiter Gesundheitspolitik

4. Tagung der Einkaufsgemeinschaft HSK vom 27. August 2015

Urteilt das Bundesverwaltungsgericht recht?

4. HSK-Tagung

27. August 2015, Wolfram Strüwe, Helsana Versicherungen AG



Grundsatz neue Spitalfinanzierung

"In diesem Zusammenhang ist eine der wesentlichen Zielsetzungen der KVG-Revision zur Spitalfinanzierung, die Förderung des Wettbewerbs zwischen den Spitälern, in Erinnerung zu rufen."

C-3425/2013 (Kanton Glarus)

**Uns ist das recht, folgt auch
die Rechtsprechung?**



Zwei Themen kommen immer wieder in den Leitentscheiden zur Sprache

Helsana

- **Tariffindung in der Einführungsphase
neue Spitalfinanzierung**
- **Rolle der Kosten bei der Tariffindung**



Tariffindung in der Einführungsphase

Feststellungen

- **Gericht räumt Kantonen sehr weiten Ermessensspielraum ein**
- **Aufhebung kantonaler Entscheid nur, wenn sie als nicht mehr vertretbar bezeichnet werden müssen**

Einige gerichtliche Klarstellungen dazu:

- Wirtschaftlichkeitsprüfung (Benchmarking) ist zwingend bei Tarifgenehmigungs- und im Tariffestsetzungsverfahren
- Benchmarking eigentlich national, kantonale oder kategorial aber möglich
- zwingend einheitliche (kantonale) Baserates rechtswidrig
- sog. "Effizienzgewinne" der Spitäler möglich

Tariffindung in der Einführungsphase

Brave New World?

Alte Spitalfinanzierung: kantonale Finanzautonomie

- OKP übernimmt maximal 50% der anrechenbaren Kosten
- Kantone sind autonome Restfinanzier

Neue Spitalfinanzierung: Aufhebung kantonale Finanzautonomie

- Versicherer und Kantone finanzieren Fallpauschale nach fixem Teiler
- Kostendeckungsprinzip abgeschafft, Benchmarking ist Pflicht

**kantonale Finanzautonomie ist neu
also nicht Recht!**

Tariffindung in der Einführungsphase

kantonale Ausweichmöglichkeiten

1. ex-ante

- Spitalplanung (Maximalmengen, Kontingentierungen etc.)
- Gemeinwirtschaftliche Leistungen
- keine Genehmigung Verhandlungstarife; "provisorische Tarife"

⇒ sehr weiter Ermessensspielraum durch Bundesverwaltungsgericht begünstigt Beibehaltung partieller kantonaler Finanzautonomie

2. ex-post

Gerichtsentscheide können erst nach Ablauf des Tarifjahres gefällt werden; die angefallenen Kosten sind dann aber bekannt

⇒ Baserate ist nicht mehr ein vorab verhandelter Preis, sondern eine Verrechnungsgrösse zur Kostendeckung

Tariffindung in der Einführungsphase

Dilemma Bundesverwaltungsgericht

Helsana

Einerseits

Rechtsprechung im Sinne der Gesetzesrevision
"Wettbewerb"

Andererseits

Schaffung zusätzlicher kantonaler Autonomie im Übergang
"Einer muss ja entscheiden !"

**Rechtsprechung kann ganz schön schwierig sein
im eh konfliktreichen KVG-Kontext
von Wettbewerb und Regulierung**

Rolle der Kosten bei der Tariffindung

Feststellungen BVGE

Helsana

1/2

- Baserate ist aufgrund eines Benchmarkings und nicht aufgrund der spitalindividuellen Fallkosten zu bestimmen
- Benchmarking beruht auf möglichst realitätsnahen Kosten, also auch auf "unwirtschaftlichen" Spitälern
- Benchmarking ist erste Stufe Preisbildungsmechanismus
- Weder das KVG noch die Verordnungen legen fest, an welchem Massstab die Effizienz zu messen ist

BVGE hütet sich ein bestimmtes Perzentil festzulegen

- "Als zentrale Voraussetzung für das Spielen des Wettbewerbs beziehungsweise eine Angleichung der Tarife erachtete der Gesetzgeber die Herstellung von **Transparenz und Vergleichbarkeit**."
- "Der vorliegende Fall zeigt mit aller Deutlichkeit, wie dringlich einerseits die Umsetzung der in Art.49 Abs.8 KVG verankerten Verpflichtung, **schweizweite Betriebsvergleiche (namentlich zu den Kosten)** zu erstellen, und andererseits verbindliche Vorgaben zur Benchmarking-Methode sind."
- "Ohne aussagekräftige Betriebsvergleiche und ohne Vorgaben zur einheitlichen Ermittlung und Beurteilung der Effizienz einzelner Spitäler lässt sich das Ziel der KVG-Revision zur Spitalfinanzierung indessen kaum verwirklichen."

Rolle der Kosten bei der Tariffindung

Die Drohung der Richter

Helsana

"Nur wenn der Verordnungsgeber binnen angemessener Frist keine Regelungen zum Benchmarking erlassen sollte, **könnte das Bundesverwaltungsgericht gehalten sein**, im Rahmen seiner Rechtsprechung die wesentlichen Grundsätze festzulegen."

C-3425/2013 (Kanton Glarus)

**Aussage wiederholt am
4. August 2015 bei Urteilsaufnahme in die
BVGE-Sammlung**

Na, wenn das keine ordentliche Drohung ist!

- Wir befinden uns mit der OKP im Sozialrecht, nicht im Privatrecht
- Wird von den Spitälern die Forderung nach Transparenz und Vergleichbarkeit bei den Kosten nicht erfüllt, werden sie, so oder so, hoheitlich gezwungen
- Wollen wir die Tarifautonomie bewahren, gehören Transparenz und Vergleichbarkeit in die Tarifverhandlungen
- Krankenversicherer haben dann verantwortlich zu benchmarken. Wir haben seit 2012 auch so schon einige Preise gemeinsam gefunden

Rolle der Kosten bei der Tariffindung

Es ist doch ganz einfach

Helsana

Wieso einigen wir uns nicht gemeinsam
auf die geforderten Grundsätze?

Die Tarifautonomie steht doch
über der Festsetzung!

**Letzteres sagt zumindest das BVGE;
Das ist recht und Recht zugleich!**

Vielen Dank!

Wolfram Strüwe
Leiter Gesundheitspolitik
Helsana Versicherungen AG
wolfram.struwe@helsana.ch